

Anhang zu den „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der Netz NÖ“

genehmigt durch den Vorstand der Energie-Control Austria am 18.06.2014
gemäß § 47 EIWOG idF BGBl. I Nr. 174/2013

1 Entgelt für den Netzanschluss

Netz NÖ verrechnet:

- für den Neuanschluss
- für Änderungen des vertraglich vereinbarten Anschlusses
- ein Netzzutrittsentgelt, durch das die unmittelbaren Aufwendungen für den Anschluss der Anlage des Netzkunden gemäß dem technischen Anschlusskonzept ab dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden (Netzanschlusspunkt) abgedeckt werden, zuzüglich allfälliger von Netz NÖ in Vorlage übernommener Anteile oder sich aus Kostenteilungen von unmittelbaren Aufwendungen ergebender Anteile gemeinschaftlich zu nutzender Anlagen.
- Zu den unmittelbaren Aufwendungen für die Herstellung oder Änderung der Anschlussanlage zählen auch alle Vorkehrungen, die beim Netzanschlusspunkt erforderlich sind, um die Anschlussanlage mit dem Netz verbinden zu können.
- ein Netzbereitstellungsentgelt für Anlagen vor dem Netzanschlusspunkt, durch das der von Netz NÖ zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführte und vorfinanzierte Ausbau des Netzes abgedeckt wird.

Bei gänzlicher Nichtinanspruchnahme des vereinbarten Ausmaßes der Netzdienstleistungen über einen Zeitraum von 10 Jahren ist das Netzzutrittsentgelt (soweit unmittelbare Aufwendungen von Netz NÖ erforderlich sind) und das Netzbereitstellungsentgelt erneut zu entrichten.

1.1 Netzzutrittsentgelt

1.1.1 Anschlussanlage (Hausanschluss)

Netz NÖ bestimmt Art und Lage der Anschlussanlage sowie deren Änderung, nachdem Netz NÖ den Netzkunden angehört hat. Dabei muss Netz NÖ die berechtigten Interessen des Netzkunden berücksichtigen.

Wenn zwischen dem Netzkunden und Netz NÖ vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beginnt jener Teil der Anschlussanlage, der im Eigentum des Kunden steht (Hausanschluss):

- bei Erdkabelanschlüssen an den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlussicherung im Kabelverteilschrank bzw. im Netzanschlusskasten am Freileitungsstützpunkt,
- bei Freileitungsanschlüssen an den Verbindungsklemmen zum Verteilernetz.

Wenn zwischen dem Netzkunden und Netz NÖ vertraglich nichts anderes vereinbart ist, endet der Hausanschluss:

- bei Erdkabelanschlüssen beim Kabelende im oder am Anschlussobjekt mit den Verbindungsklemmen zur Installation des Anschlussobjekts,
- bei Freileitungsanschlüssen auf der Freileitung mit den Verbindungsklemmen im oder am Anschlussobjekt zur inneren Anschlussleitung des Anschlussobjekts,

Erläuternde Darstellungen und Skizzen befinden sich in den „Technischen Ausführungsbestimmungen“ von Netz NÖ.

Netz NÖ hält jenen Teil der Anschlussanlage, der im Eigentum des Kunden steht (Hausanschluss) während der Vertragsdauer auf eigene Kosten instand. Eine über die Vertragsdauer hinausgehende Instandhaltung bedarf einer eigenen Vereinbarung mit dem Netzkunden.

Der Auftrag zur Errichtung oder Änderung des Hausanschlusses, welcher entsprechend der vertraglichen Vereinbarung während der Vertragsdauer durch Netz NÖ instand gehalten wird, kann durch den Netzkunden an gewerbebehördlich befugte Unternehmen seiner Wahl erteilt werden, wenn Netz NÖ zustimmt.

Der Netzkunde hat alle Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung der Anschlussanlage zu schaffen. Er hat gegebenenfalls einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen.

Der Netzkunde räumt Netz NÖ auf Wunsch die zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes ihrer Hochspannungsanlagen erforderlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten ein. Netz NÖ darf die Anschlussanlage auch für den Netzanschluss von weiteren Netzkunden und/oder die Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden nützen.

Werden Anschlussanlagen innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von zusätzlichen Netzkunden in Anspruch genommen, so hat Netz NÖ die Aufwendungen für diese Anschlussanlagen auf sämtliche Betroffene neu aufzuteilen (Refundierung bzw. Verrechnung). Eine An- und Verrechnung von Zinsen sowie Preisanpassungen sind dabei nicht zulässig.

Die Neuaufteilung entfällt, wenn Netz NÖ gemäß 1.1.2. eine Pauschalierung vornimmt oder bereits im Hinblick auf weitere Anschlüsse eine anteilige Kostenverrechnung des Netzzutrittsentgeltes durchgeführt und den Überhang vorfinanziert hat. Netz NÖ kann verlangen, dass Netzkunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringen, in der dieser sich mit der erstmaligen Inbetriebnahme der Anschlussanlage einverstanden erklärt und die genannten Verpflichtungen anerkennt. Auf Wunsch von

Netz NÖ ist eine einverleibungsfähige Dienstbarkeitsvereinbarung vorzulegen. Netz NÖ kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn Netz NÖ bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile von Netz NÖ aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautionsleistung leisten.

Der Netzkunde darf keine Eingriffe in die Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anlagen müssen vor Beschädigungen geschützt werden und zugänglich sein. Der Netzkunde hat jede Beschädigung der Anschlussanlage oder des Hausanschlusses Netz NÖ sofort mitzuteilen, insbesondere wenn Sicherungen schadhaft werden oder Plomben fehlen. Der Zutritt des Netzkunden zur Anschlussanlage bedarf einer besonderen Vereinbarung.

1.1.2 Anteilige Kostenverrechnung nach tatsächlichen Aufwendungen (Vorfinanzierung)

Wird die Anschlussanlage auch zum Zwecke:

- des Netzanschlusses von weiteren Netzkunden
- der Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden

hergestellt, trägt Netz NÖ jene Kosten, die auf diese Teile entfallen (Vorfinanzierung).

Bei der anteiligen Kostenverrechnung für Anschlussanlagen geht Netz NÖ wie folgt vor:

Für die anteilige Verrechnung zieht Netz NÖ nur die Kosten jener Anschlussanlagen heran, die unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln unter Bedachtnahme auf Landschaft und Umwelt die bestmögliche Netzqualität und Sicherheit für die Netzkunden gewährleisten.

Bei der Kostenermittlung hat Netz NÖ Leistungen der Netzkunden (z.B. Zurverfügungstellung von Grundstücken und Räumlichkeiten, Grabarbeiten usw.) einzubeziehen. Netz NÖ hat diese Kundenleistungen bei der Ermittlung der Aufwendungen angemessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls darüber hinaus bei der Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen diesen Netzkunden gutzuschreiben.

Netz NÖ wird bei der Berechnung der anteiligen Aufwendungen auch mögliche Netzanschlüsse in die Kostenaufteilung einbeziehen und für diese möglichen Netzanschlüsse die Vorfinanzierung übernehmen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn für diese möglichen Netzanschlüsse keine zusätzlichen Netzausbauten notwendig sind. Die Vorfinanzierung ist mit maximal 50% der Kosten der tatsächlichen Aufwendungen begrenzt.

Als tatsächliche Aufwendungen darf Netz NÖ auch Netzzutrittsentgelte in Rechnung stellen, die aufgrund von – in unmittelbar vorangegangenen Ausschreibungsverfahren durch Netz NÖ eingeholten – Angeboten für vergleichbare Netzanschlüsse ermittelt werden.

Bei Neuerschließungen hat Netz NÖ die Anschlussanlagen ab dem technisch geeigneten und für den Netzkunden wirtschaftlich günstigsten Punkt so zu planen und zu errichten, dass bei gleichartigen Netzanschlüssen für alle Netzkunden annähernd gleich hohe Kosten für die Herstellung der Anschlussanlagen bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze entstehen. Das geschieht dadurch, dass im Rahmen des Netzausbaus zusätzliche Baumaßnahmen für Anschlussleitungen (wie z.B. Leerrohre) durchgeführt und bei der anteiligen Kostenverrechnung eingerechnet werden. Netz NÖ kann für Netzanschlüsse eine Pauschalierung des Netzzutrittsentgeltes vornehmen, sofern die Gesamtprojektkosten einer Neuerschließung 17.000,00 Euro nicht überschreiten. Für Netzanschlüsse an das bestehende Ortsnetz kann Netz NÖ eine Pauschalierung des Netzzutrittsentgeltes vornehmen. (siehe unter www.netz-noe.at/Service/Hausanschluss)

Wenn Netz NÖ im Hinblick auf weitere Anschlüsse oder Erhöhungen des vertraglich vereinbarten Anschlusses bereits vorweg nur eine anteilige Verrechnung vorgenommen hat, wird Netz NÖ den hinzukommenden oder den den Anschluss erhöhenden Netzkunden den von Netz NÖ in Vorlage übernommenen Anteil zusätzlich verrechnen.

1.1.3 Transformatorenstation (Niederspannungsraum)

Wenn für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie wegen der Änderung des Ausmaßes der Netznutzung die Errichtung einer Transformatorenstation (eines Niederspannungsraumes) notwendig ist, kann Netz NÖ verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt und auf Bestandsdauer duldet. Netz NÖ darf diese Transformatorenstation (diesen Niederspannungsraum) auch für weitere Netzkunden benützen. In diesem Falle werden dem Netzkunden jene Kosten ersetzt, die dem Anteil der Nutzung für weitere Netzkunden entsprechen. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, erlischt dieser Anspruch des Netzkunden 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Transformatorenstation (des Niederspannungsraumes).

Netz NÖ darf Kabel und Leitungen zu der Transformatorenstation (dem Niederspannungsraum) zulegen und tauschen, die Transformatorenstation (den Niederspannungsraum) umbauen und erneuern. Zu diesem Zweck darf Netz NÖ das Grundstück des Netzkunden unentgeltlich, nach vorheriger Benachrichtigung über Art und Umfang der Inanspruchnahme des Grundstückes, unter tunlichster Schonung betreten und benützen.

Der Netzkunde hat die für den Bestand und Betrieb der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes) erforderlichen Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, jedenfalls den Bestand und Betrieb noch zehn Jahre ab Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.

Erfordert der Netzanschluss von Wohnhausanlagen sowie damit im Zusammenhang stehender Anlagen von Netzkunden (z.B. Allgemeinanlagen, Büros, Ordinationen, Sozialeinrichtungen, Geschäfte u. ä.) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. vorwiegend aufgeschlossenen Gebiet die Errichtung einer Einbautransformatorstation, wird Netz NÖ für die erforderlichen Herstellungen bis einschließlich Niederspannungsverteiler bei/in der Transformatorstation kein Netzzutrittsentgelt verrechnen.

Für bereits errichtete Transformatorstationen (Niederspannungsräume) gilt Punkt 1.1.3 sinngemäß.

Die Bestimmungen unter 1.1 gelten für Anschlüsse an ein Umspannwerk und Anschlüsse an ein Übertragungsnetz sowie bei Änderung dieser Anschlüsse sinngemäß.

1.2 Netzbereitstellungsentgelt

1.2.1 Neuanschluss und Änderung des vertraglich vereinbarten Anschlusses

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Preise anzuwenden, die für jene Netzebene gelten, in der sich der Netzanschlusspunkt befindet. Für Anlagen mit unterbrechbarer Netznutzung kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

Die Netzebenen sind wie folgt festgelegt:

- Netzebene 3: Hochspannung (110 kV), Netz
- Netzebene 4: Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung (110/20kV oder 110/30 kV), 20/30 kV im Umspannwerk
- Netzebene 5: Mittelspannung (20kV), Netz
- Netzebene 6: Umspannung von Mittel- zu Niederspannung (20/< 1 kV), < 1 kV in der Transformatorstation
- Netzebene 7: Niederspannung (unter 1 kV), Netz

Die Höhe des zutreffenden Netzbereitstellungsentgelts ist bei liegendem Preisblatt zu entnehmen.

Die Basis für die Verrechnung des zutreffenden Preisansatzes bildet:

- bei Neuanlagen mit Leistungsmessung entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung
- bei Leistungsmessung die Erhöhung vom bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung auf den arithmetischen Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen Durchschnitts-

belastungen des betrachteten Abrechnungsjahres in kW. Dieser erhöhte Wert gilt mit der Bezahlung als das neu vereinbarte Ausmaß der Netznutzung.

Netz NÖ verrechnet hierbei:

- für Zuordnung in Ebene 7 mindestens 1 kW und
- für Zuordnung in Ebene 6 mindestens 100 kW
- für Zuordnung in Ebene 5 mindestens 400 kW
- für Zuordnung in Ebene 4 mindestens 5.000 kW,

wobei sichergestellt sein muss, dass die Anschlussanlage die jeweilige Mindestleistung übertragen kann.

Für Erzeuger, die an der gleichen Anlage auch Verbraucher sind und deren Netzanschlusspunkt aufgrund der Leistung der Erzeugungsanlage festgelegt wurde, kommen die Mindestleistungen für Verbraucher nicht zur Verrechnung.

- Bei bestellter Leistung auf Basis der Absicherung:
≤ 36 A 4 kW
- Bei Absicherung > 36 A gilt jedenfalls die Leistungsmessung.
- Bei plombierter Absicherung gem. Punkt 2.2 der rechnerisch ermittelte Maximalwert der Leistungsübertragung, mindestens jedoch 1 kW.

1.2.2 Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts

Wird der vertraglich vereinbarte Anschluss innerhalb des Netzbereiches von Netz NÖ örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netzdienstleistung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Eine örtliche Übertragung für die Mindestbereitstellungsleistungen gemäß Punkt 1.2.1 erfolgt nicht.

Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts nur zu, wenn er dafür die schriftliche Zustimmung des Rechtsvorgängers nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, ist Netz NÖ berechtigt, dem Rechtsnachfolger die Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts zu gestatten, soweit sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, Netz NÖ hinsichtlich dieses Anspruches schad- und klaglos zu halten.

Wurde das Netzbereitstellungsentgelt örtlich übertragen, so vermindert sich im gleichen Umfang das vertraglich vereinbarte Ausmaß des Anschlusses am ursprünglichen Ort.

Eine Übertragung im gleichen Objekt auf andere Netzkunden ist auf Verlangen des Netzkunden möglich und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und Netz NÖ.

1.2.3 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind auf Verlangen innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung zurückzuzahlen:

- wenn eine mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernde Verringerung der abgegoltenen Leistung vorliegt;
- wenn der Netzanschluss länger als drei Jahre stillgelegt ist.

Die Rückzahlung für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und dem tatsächlich benötigten reduzierten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung erfolgt entsprechend des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes. Eine Rückzahlung des Netzbereitstellungsentgelts für die Mindestbereitstellungsleistungen gemäß Punkt 1.2.1 und des aufgrund von gesonderten Regelungen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaßes der Netznutzung erfolgt nicht.

Werden Netzbereitstellungsentgelte von Netz NÖ rückerstattet, so vermindert sich im gleichen Umfang das vereinbarte Ausmaß des Anschlusses.

Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts nur zu, wenn er dafür die schriftliche Zustimmung des Rechtsvorgängers nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, ist Netz NÖ berechtigt, dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt rückzuerstatten, soweit sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, Netz NÖ hinsichtlich dieses Anspruchs schad- und klaglos zu halten.

1.2.4 Netzkundenwechsel/Änderung der Verrechnungsbasis

Bei einem Netzkundenwechsel und bei Änderung der Basis für die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgelts (z.B. Wechsel von bestellter auf gemessene Leistung) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Entgelt für den Netzanschluss bereits bezahlt ist.

1.2.5 Übergangsbestimmungen

Die durch Bezahlung von Baukostenzuschüssen (Anschlusspreisen) oder nach sonstigen Bestimmungen vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Strombezugsrechte, die zum 19. Februar 1999 bestanden, gelten als vertraglich vereinbartes Ausmaß der Netznutzung. Für solche Strombezugsrechte hat der Netzkunde kein Recht auf Übertragung und Rückzahlung.

Ist das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in kVA ausgedrückt, erfolgt die Umrechnung in kW auf Basis des arithmetischen Mittelwertes des Leistungsfaktors der letzten zwölf Monate; steht nur ein kürzerer Betrachtungszeitraum zur Verfügung, gilt der arithmetische Mittelwert dieses Zeitraumes.

2 Kriterien für die Messung

2.1 Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei Netzkunden deren Anlage eine Sicherungsnennstromstärke der Nachzählersicherung von $> 36 \text{ A}$ aufweist, die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels $\frac{1}{4}$ -h-Maximumzähler. Auf Wunsch des Netzkunden kann auch bei einer Nachzählersicherungsnennstromstärke $\leq 36 \text{ A}$ die Messung mittels Maximumzähler erfolgen, sofern der Kunde die zugehörigen Messpreise entrichtet.

Bei Netzkunden deren Leistung derzeit mittels $\frac{1}{4}$ -h-Maximumzähler erfasst wird, deren Sicherungsnennstromstärke aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf Netznutzung gemäß Absicherung auf Wunsch des Netzkunden

2.2 Bei geringem Leistungsbedarf von Anwendungen, deren Lastgang genau abschätzbar ist, kann Netz NÖ unter der Voraussetzung plombierter Absicherung zustimmen, dass in der Ebene 7 das Ausmaß der in Anspruch genommenen Netznutzung nicht gemessen sondern rechnerisch (auf Basis der technischen Nenngrößen der angeschlossenen Geräte oder auf Basis der technischen Nenngrößen jener Bauteile, die die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen begrenzen) ermittelt oder geschätzt wird.

3 Entgelte für Netznutzung und Netzverluste

Netz NÖ verrechnet die Entgelte laut beiliegendem Preisblatt.

Für das Netznutzungsentgelt kommt eine Mindestverrechnungsleistung von 1 kW zur Anwendung. Die leistungsbezogenen Netznutzungspreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr bezogen. Für eine kürzere Netznutzung als ein Jahr verrechnet Netz NÖ die leistungsbezogenen Netznutzungspreise anteilig je angefangenen Tag.

Bei temporärer Netznutzung (weniger als fünf Jahre) kann auf Wunsch des Kunden für die arbeitsbezogenen Netznutzungspreise ein um 50% erhöhtes Netznutzungsentgelt verrechnet werden. In diesem Fall wird kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet.

Unterbrechbarkeit liegt vor, wenn Netz NÖ mit dem Netzkunden vertraglich vereinbart, dass Netz NÖ die Netzdienstleistungen jederzeit oder zu vorherbestimmten Zeiten ohne Angabe von weiteren Gründen vorübergehend einstellen kann.

4 Entgelt für Blindarbeit

Netz NÖ verrechnet für die von der vertraglichen Vereinbarung abweichende Blindarbeits-Entnahme-/Lieferung Preisansätze laut beiliegendem Preisblatt.

5 Entgelt für Messleistungen

Netz NÖ verrechnet die Entgelte laut beiliegendem Preisblatt.
Die Messpreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat bezogen. Für eine kürzere Nutzung als ein Monat verrechnet Netz NÖ die Messpreise anteilig je angefangenen Tag.

6 Tarifzeiten

- Sommer Hochtarifzeit (SHT) ist im Zeitraum vom 01. April bis 30. September die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Sommer Niedertarifzeit (SNT) ist im Zeitraum vom 01. April bis 30. September die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages.
- Winter Hochtarifzeit (WHT) ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Winter Niedertarifzeit (WNT) ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages.

Maria Enzersdorf, im Juni 2014